

Fertigung: 1
Anlage: 3
Blatt: 1-3

Schriftliche Festsetzungen

Bebauungsplan "Innerer Ring"

Gemeinde Rust (Ortenaukreis)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 1.1 Das Bankett, die Verkehrsinseln sowie die Grünflächen im Bereich der Querungshilfen werden als öffentliche Grünfläche "Verkehrsgrün" ausgewiesen.

Die Bankettflächen sind mit einer Kräuter-Grasmischung anzusäen und zu unterhalten. Die Verkehrsinseln sowie die Grünflächen im Kreisbereich sind mit Stauden oder Bodendeckern zu bepflanzen oder mit einer Kräuter-Grasmischung anzusäen und zu unterhalten.

2 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 2.1 Die Verbindungsstraße ist entsprechend dem Straßenplanungsentwurf auszubauen.

3 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

(§ 9 (1a) BauGB i.V.m. §§ 135a + b BauGB)

Den nicht innerhalb des Planungsgebietes ausgleichbaren Eingriffen wird die Ersatzmaßnahmen Nr. 13a/13b, die sich auf den Flst.Nrn. 4169, 4171, 4174 und 4306 befinden, aus dem Ökokonto der Gemeinde Rust zugeordnet. Eigentümer der Ersatzflächen ist die Gemeinde Rust.

Die Ersatzmaßnahmen beinhalten die Anlage einer Streuobstwiese mit der Unternutzung als Wirtschaftswiese. Als strukturverbessernde Maßnahmen sind Feldhecken (Brutplatz für Vögel) und Steinriegel (Lebensraum für Reptilien) vorgesehen. Am Waldrand werden künstliche Fledermauskästen angebracht. Die Maßnahmen besitzen einen Wert in Höhe von 146.976 Ökopunkten.



HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Bestimmungen und Hinweise des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

1.1 Altlasten

1.1.1 Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten/Altstandorte vor.

1.1.2 Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

2 Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg - Ref. Denkmalpflege/ Archäologische Denkmalpflege

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3 Hinweis des RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Auf DIN 4020 "Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke" wird hingewiesen.

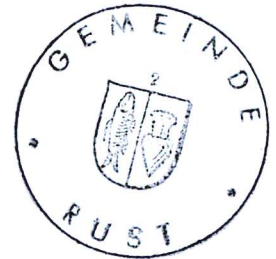


Freiburg, den 07.01.2013 LIF-ta
16.04.2013 LIF-ba
13.05.2013
19.08.2013

Rust, den 19. AUG. 2013

PLANUNGSBÜRO FISCHER 


Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de





Planer

176Sch05.doc


Gorecky, Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt
~~Änderungsplan~~
gemäß § 10 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 01. OKT. 2013



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -





BEGRÜNDUNG

Fertigung: 1
Anlage: 2
Blatt: 1-6

- zum Bebauungsplan "Innerer Ring"
- zu den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans "Innerer Ring" der Gemeinde Rust (Ortenaukreis)

1 Erfordernis der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Innerer Ring" der Gemeinde Rust sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Kreisverkehrs in der Verlängerung der Ritterstraße einschließlich der Verbindungsstraße am östlichen Ortseingang geschaffen werden.

Mit der Realisierung der Verbindungsstraße als östliche Ortsumgehung von Rust soll eine sinnvolle Anbindung der "östlichen Erweiterung Rust" an das überörtliche Straßennetz sowie eine Verkehrsentslastung bzw. -beruhigung der Ortsdurchfahrt erzielt werden.

Des Weiteren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich, um den für die Realisierung der Trasse erforderlichen Grunderwerb durchzuführen zu können.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Flächennutzungsplan

Die geplante Trasse der Verbindungsstraße ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Zieljahr 2025 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ausgewiesen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4/1 BauGB wurde bereits durchgeführt.

3 Geltungsbereich

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,62 ha und befindet sich östlich der Ortslage von Rust. Es umfasst einen Teilbereich der Verlängerung der Ritterstraße und schließt im Norden an den Ettenheimer Weg im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße "An der Runz" an.

In südlicher Richtung wird die geplante Straße teilweise auf der Trasse eines bestehenden Wirtschaftsweges geführt. Der Geltungsbereich umfasst die Straßenverkehrsfläche einschließlich Längsparkstreifen, Gehweg, Radweg sowie teilweise Bankette.

Im Süden schließt der Geltungsbereich an den Tulpenweg an. Im Westen und Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



4 Städtebauliche Konzeption

4.1 Erschließung

4.1.1 Städtebaulicher Hintergrund

Die geplante Trassenführung basiert auf dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Rust (Prof. Baldauf, Stuttgart, 2009), das eine deutliche Verkehrsentslastung der Ortsmitte der Gemeinde Rust vorsieht. Darauf aufbauend wurde eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt, um die Planung für die östliche Entwicklung der Gemeinde Rust zu vertiefen.

Sowohl im Rahmen der Mehrfachbeauftragung, die das Architekturbüro Fuchs / Maucher gewonnen hat, als auch im ursprünglichen städtebaulichen Konzept wird die Herstellung einer (Teil-)Umgehungsstraße – einschließlich Kreisverkehr – in dem im Bebauungsplan vorgesehenen Bereich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des östlichen Gemeindegebiets als erforderlich dargestellt. Planungsrechtlich umgesetzt wird diese städtebauliche Planung im vorliegenden Entwurf des FNP.

Der FNP-Entwurf / Zieljahr 2025 sieht beidseits der Verbindungsstraße geplante Wohnbauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen und im südlichen Bereich geplante gewerbliche Bauflächen vor. Die geplante Straße dient damit auch der Erschließung der neuen Bauflächen.

Die geplante Straße – einschließlich der Anbindung "Runz – Kreisverkehr" – verbindet die nord- und nordöstlichen Baugebiete direkt mit der geplanten "östlichen Erweiterung" und den südlichen Ortsteilen. In der "östlichen Erweiterung" ist bereits der Kindergarten realisiert, die Planungen für ein Kultur- und Bürgerhaus sind vergeben und die Vorplanungen für das neue Rathaus sind erfolgt. Der die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich steuernde Bebauungsplan "Ellenweg II" ist rechtskräftig und der sich hieran (östlich) anschließende Bebauungsplan "Ellenweg III" ist in Vorbereitung.

4.1.2 Trassenführung

Die vorgesehene Trassenführung orientiert sich überwiegend an der in diesem Bereich bereits vorhandenen Wasserleitung, die 2002 gebaut wurde.

Die geplante Trasse liegt am östlichen Ortseingang von Rust in der freien Flur. Es ist vorgesehen, in der Verlängerung der Ritterstraße einen Kreisverkehr anzulegen, der in nordöstlicher Richtung einen Anschluss an die Erschließungsstraße "An der Runz" findet. Vom Kreisverkehr aus führt die geplante Verbindungsstraße in südlicher Richtung und mündet in westlicher Richtung in den Tulpenweg, nördlich des Gewerbegebietes "Heidolph-Gelände". Des Weiteren ist in westlicher Richtung ein Anschluss an die "Walter-Schießle-Straße" auf der Höhe der Einmündung der Gärtnerstraße vorgesehen.

Des Weiteren wurde bei der geplanten Trassenführung versucht, die Straße auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg zu führen und weitmöglichst auf die Inanspruchnahme der angrenzenden Kopfgrundstücke zu verzichten, was aufgrund des geplanten Straßenquerschnitts nur bedingt möglich ist.



Des weiteren wird seitens der Gemeinde versucht, für die Landwirte einen Ausgleich für die durch die Realisierung der Verbindungsstraße entstehenden Beeinträchtigungen zu schaffen.

Die geplante Verbindungsstraße ist im Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und beidseitig 2,00 m Längsparkstreifen sowie 2,50 m Radweg auf der westlichen Seite und 1,50 m Gehweg auf der östlichen Seite vorgesehen.

4.1.3 Kreisverkehr

Der Kreisverkehr am Ortseingang soll den Abschluss und die Vervollständigung der Verkehrsberuhigung in der Ritterstraße darstellen.

Ohne diese Realisierung bleibt der Rückbau der Ritterstraße nur "Stückwerk". Die regelmäßig in diesem Teilbereich durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen zeigen, dass bis zu 25 % der gemessenen Fahrzeuge im Bereich Orts-einfahrt zu schnell fahren.

An Stelle der vorgeschriebenen Geschwindigkeit 30 wurden hier bereits Werte bis zu 61 km/h (nach Abzug der Toleranz) gemessen.

Darüber hinaus stellt die Einmündung Ritterstraße – Ettenheimer Weg - insbesondere für Fahrradfahrer und Fußgänger aufgrund der sehr großzügig ausgebauten Einmündung – ein erhöhtes Risiko dar, ist aber auch für Autofahrer wegen der schlechten Sicht in Richtung Osten äußerst gefahrträchtig, was eine erhebliche Zahl an Verkehrsunfällen in diesem Kreuzungsbereich belegt.

Für die Realisierung des geplanten Kreisverkehrs würden private Grundstücksflächen in Anspruch genommen. Da zu befürchten war, dass eine Inanspruchnahme von den betroffenen Eigentümern abgelehnt würde, wurde die Variante eines dreiarmligen Kreisverkehrs geprüft. Diese Überprüfung (ohne Inanspruchnahme des Grundstückes Flst.Nr. 4797) hat jedoch ergeben, dass dann eine Realisierung des vorgenannten städtebaulichen Gesamtkonzeptes nicht mehr durchgeführt werden könnte. Insbesondere wäre die gewünschte Entschärfung des Kreuzungsbereichs Ritterstraße/Ettenheimer Weg nicht erreichbar.

Darüber hinaus ergäbe sich eine wesentlich höhere Inanspruchnahme von Grund und Boden (bedingt durch die Verlagerung und Verschwenkung der östlichen und westlichen Anschlussarme), zusätzliche Betroffenheit von Grundstückseigentümern und insgesamt höhere Kosten.

Auch eine Straßenführung über das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 4796 ist nicht möglich, da in diesem Falle der Kreisverkehr nach Westen verlegt werden müsste. Dies bedingt die Inanspruchnahme von 4 weiteren Grundstücken und im Falle des bebauten Grundstücks Flst.Nr. 4795/1 ein deutliches Heranrücken an die vorhandene Bebauung.

4.1.4 Technische Erschließung – Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Im Zuge des Baus einer Trinkwasserleitung im Bereich nördlich der Ritterstraße musste die Wasserleitung in westlicher Richtung auf das gemeindeeigene Grundstück verschwenkt werden, da seitens privater Grundstückseigentümer eine geradlinige Führung der Leitung über ihr Privatgrundstück abgelehnt wurde.

Ein vergleichbares Verschwenken der Abwasserleitung ist im Bereich nördlich der Ritterstraße indes nicht möglich. Ohne eine geradlinige Führung mit Anschluss an den Kanal "An der Runz" würden Pumpwerke erforderlich werden, die mit erheblichen und unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Da die künftige Abwasserentsorgung des Gebietes "östliche Erweiterung" im Bereich der geplanten Umgehungsstraße vorgesehen ist, muss auch deren Fortsetzung aus den vorgenannten Gründen auch über den Anschluss "An der Runz" erfolgen.

4.1.5 Auswirkungen auf die vorhandene Verkehrssituation in Rust

Seit Jahrzehnten werden sowohl das Verkehrsaufkommen in der Ritterstraße (bis zu 330 Fahrzeugen in zwei Stunden) ebenso wie deutlich zu hohe Geschwindigkeiten in diesem Bereich beklagt.

Nachdem diese Straße im Jahre 2007 von einer Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft wurde, konnten verkehrsberuhigende Maßnahmen eingeleitet werden. So wurde die Ritterstraße vom Ortseingang bis zur Ortsmitte verkehrsberuhigend ausgebaut und eine Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 eingeführt.

Durch die Schaffung dieser Teilumfahrung für den aus Richtung Norden und Westen kommenden Verkehr wird eine wesentliche Verkehrsberuhigung der Ortslage sowie eine Temporeduzierung durch den Kreisverkehr insbesondere in der Ritterstraße geschaffen. Aber auch die bereits heute vorhandene Verkehrsbelastung von bis zu knapp 200 Fahrzeugen in zwei Stunden im Bereich der Straße "An der Runz" zeigt, dass es insbesondere wegen des kritischen Kreuzungsbereichs geboten ist, die bisherige Streckenführung zu verändern.

Die neue Ringstraße ermöglicht es, die Verkehrsströme zu entflechten und ergänzt das vorhandene Verkehrssystem.

Ohne die geplante Straßenbaumaßnahme müssten alle Verkehrsteilnehmer aus den nord- und nordöstlichen Ortsteilen ("Ettenheimer Weg I + II", "Hassmer Weg", "Hinter den Gärten", "Hinter den Gärten II") die Ritterstraße ortseingangs fahren, in die Kirchstraße abbiegen und nach erneutem Abbiegen in die Hindenburgstraße über die Walter-Schießle-Straße das Gebiet erreichen. Dabei befinden sich auf dieser Fahrstrecke so sensible Bereiche wie Schule, Kirche und Kindergarten.

Insofern ist der Bau der Straße nicht nur sinnvoll, sondern im Interesse aller geradezu geboten.

Mit der Realisierung der "Östlichen Erweiterung Rust" sowie der Schaffung neuer Wohnbauflächen wird eine Verlagerung des Verkehrs aus der Ortsmitte erforderlich. Insbesondere durch die Realisierung der öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, neues Rathaus, Kultur- und Bürgerhaus tritt ein erhöhter Ziel- und Quellverkehr ein. Durch die Anbindung an den Tulpenweg kann der Verkehr aus den bestehenden wie geplanten Wohngebieten westlich und nördlich der Ortslage von Rust über die Verbindungsstraße durch das Gewerbegebiet direkt an die K 5349 abgeleitet werden. Gerade in morgendlichen und abendlichen Stoßzeiten kann so der Berufspendlerverkehr zügig in Richtung Autobahnanschluss bzw. Ringsheim/B3 abgeleitet werden. Gleichzeitig wird damit auch das neue Bürgerhaus erschlossen und der dort anfallende Verkehr über die Verbindungsstraße abgeleitet. Auch hierdurch wird die vorhandene Ortsdurchfahrt entlastet.

4.2 Begründung

Nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept ist entlang der Straße eine Grünachse in Form einer Baumreihe vorgesehen. Da die Erschließung der geplanten Bebauung im seitlichen Umfeld sowie die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken noch nicht feststeht, ist die Festsetzung von Baumstandorten derzeit nicht möglich. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne berücksichtigt.

4.3 Ausgleichsmaßnahme

Da im vorliegenden B-Plan keine Begrünungsmaßnahmen festgesetzt werden können, wird der ermittelte Kompensationsbedarf durch Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen aus dem Ökokonto festgelegt.

Als Ersatzmaßnahme dient die Maßnahme Nr. 13a/13b aus dem Ökokonto der Gemeinde Rust. Diese beinhaltet die Anlage einer Streuobstwiese mit der Unternutzung als Wirtschaftswiese. Als strukturverbessernde Maßnahmen sind Feldhecken (Brutplatz für Vögel) und Steinriegel (Lebensraum für Reptilien) vorgesehen. Am Waldrand werden künstliche Fledermauskästen angebracht. (Auf die Ausführungen im Umweltbericht/Planungsgruppe Landschaft und Umwelt wird verwiesen).

5 Umweltbericht (Planungsgruppe Landschaft und Umwelt)

s. Anlage zur Begründung

6 Entwässerung

Das Straßenoberflächenwasser wird über die Straßennebenflächen wie Bankette und Böschungen versickert.



7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 1,62 ha	= 100,0 %
Verkehrsfläche	ca. 1,54 ha	= 95,1 %
Öffentliche Grünfläche "Verkehrsrgrün"	ca. 0,08 ha	= 4,9 %

8 Kostenschätzung

Straßenbau	ca.	EUR 2.500.000,00
<u>Kanal</u>	ca.	<u>EUR 670.000,00</u>
Gesamtsumme	ca.	EUR 3.170.000,00 (ohne MwSt.)

9 Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage sein für

Grunderwerb
Grenzregelung
Erschließung,

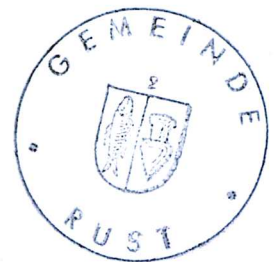
sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Freiburg, den 07.01.2013 LIF-ta-ba
16.04.2013
13.05.2013
25.07.2013
19.08.2013

Rust, den 19. AUG. 2013

PLANUNGSBÜRO FISCHER

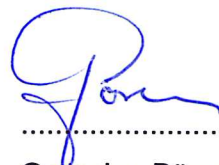
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de





Planer

176Beg09.DOC



Gorecky, Bürgermeister



Fertigung: 1
Anlage: 1
Blatt: 1-2

SATZUNG

der Gemeinde Rust (Ortenaukreis)

über

die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Innerer Ring"

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust hat am 19.08.2013 die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Innerer Ring" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.



Fertigung:.....1.....
Anlage:.....6.....
Blatt.....1-5.....

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

zum Bebauungsplan "Innerer Ring" und den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rust (Ortenaukreis)

1 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Innerer Ring" der Gemeinde Rust sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Kreisverkehrs in der Verlängerung der Ritterstraße einschließlich der Verbindungsstraße am östlichen Ortseingang geschaffen werden.

Mit der Realisierung der Verbindungsstraße als östliche Ortsumgehung von Rust soll eine sinnvolle Anbindung der "östlichen Erweiterung Rust" an das überörtliche Straßennetz sowie eine Verkehrsentlastung bzw. -beruhigung der Ortsdurchfahrt erzielt werden.

Des weiteren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich, um den für die Realisierung der Trasse erforderlichen Grunderwerb durchzuführen zu können.

Die geplante Trasse der Verbindungsstraße ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Zieljahr 2025 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ausgewiesen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4/1 BauGB wurde bereits durchgeführt.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,62 ha und befindet sich östlich der Ortslage von Rust. Es umfasst einen Teilbereich der Verlängerung der Ritterstraße und schließt im Norden an den Ettenheimer Weg im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße "An der Runz" an.

In südlicher Richtung wird die geplante Straße teilweise auf der Trasse eines bestehenden Wirtschaftsweges geführt. Der Geltungsbereich umfasst die Straßenverkehrsfläche einschließlich Längsparkstreifen, Gehweg, Radweg sowie teilweise Bankette.

Im Süden schließt der Geltungsbereich an den Tulpenweg an. Im Westen und Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Informationsveranstaltung am 13.03.2013 statt. Die Offenlage erfolgte vom 03.06.2013 bis 03.07.2013.

Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte und nach Abwägung der vorgebrachten Belange in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen. Dabei wurden bei der Trassenwahl und der Berücksichtigung von Umweltbelangen insbesondere folgende Gesichtspunkte in die Abwägung eingestellt:

- Die vorgesehene Trassenführung orientiert sich überwiegend an der in diesem Bereich bereits vorhandenen Wasserleitung, die 2002 gebaut wurde.

Die geplante Trasse liegt am östlichen Ortseingang von Rust in der freien Flur. Es ist vorgesehen, in der Verlängerung der Ritterstraße einen Kreisverkehr anzulegen, der in nordöstlicher Richtung einen Anschluss an die Erschließungsstraße "An der Runz" findet. Vom Kreisverkehr aus führt die geplante Verbindungsstraße in südlicher Richtung und mündet in westlicher Richtung in den Tulpenweg, nördlich des Gewerbegebietes "Heidolph-Gelände". Des Weiteren ist in westlicher Richtung ein Anschluss an die "Walter-Schießle-Straße" auf der Höhe der Einmündung der Gärtnerstraße vorgesehen.

Des Weiteren wurde bei der geplanten Trassenführung versucht, die Straße auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg zu führen und weitmöglichst auf die Inanspruchnahme der angrenzenden Kopfgrundstücke zu verzichten, was aufgrund des geplanten Straßenquerschnitts nur bedingt möglich ist.

- Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet, in dem auch die Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst wurden.

Da im vorliegenden B-Plan keine Begrünungsmaßnahmen festgesetzt werden können, wird der ermittelte Kompensationsbedarf durch Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen aus dem Ökokonto festgelegt.

Als Ersatzmaßnahme dient die Maßnahme Nr. 13a/13b aus dem Ökokonto der Gemeinde Rust. Diese beinhaltet die Anlage einer Streuobstwiese mit der Unternutzung als Wirtschaftswiese. Als strukturverbessernde Maßnahmen sind Feldhecken (Brutplatz für Vögel) und Steinriegel (Lebensraum für Reptilien) vorgesehen. Am Waldrand werden künstliche Fledermauskästen angebracht. (Auf die Ausführungen im Umweltbericht/Planungsgruppe Landschaft und Umwelt wird verwiesen).

- Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" gemäß § 34 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht gegeben.
- Nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept ist entlang der Straße eine Grünachse in Form einer Baumreihe vorgesehen. Da die Erschließung der geplanten Bebauung im seitlichen Umfeld sowie die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken noch nicht feststeht, ist die Festsetzung von Baumstandorten derzeit nicht möglich. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne berücksichtigt.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten relevanten Anregungen wurden nach Abwägung untereinander und mit anderen Belangen soweit möglich berücksichtigt und ansonsten zurückgewiesen:

- Vom Landesnaturausschuss wurde darauf hingewiesen, dass bei dem geplanten Vorhaben sehr viele naturschutzfachlich hochwertige funktionale Streuobstwiesen betroffen sind, so dass von einem erheblichen Eingriff ausgegangen werden kann.
 - Als Ersatzmaßnahme wird auf einer 12.248 m² großen Ackerfläche eine Streuobstwiese angelegt, zuzüglich kleinere Feldhecken, diverse Steinriegel für Reptilien und Nistkästen für Vögel und Fledermäuse am Waldrand. Dies entspricht vollumfänglich den Forderungen des LNV. Die Maßnahme ist so im Umweltbericht festgesetzt.
- Das Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass Art und Ausbringungsort der Fledermauskästen mit dem Naturschutzbeauftragten abzustimmen und noch 2013 zu realisieren ist. Der Vollzug der strukturverbessernden Maßnahmen der Ökokontofläche ist anzuzeigen.
 - Diese Anregung wurde zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Ausgleichsfläche berücksichtigt.

I.R.d. Offenlage wurden von Bürgern Anregungen vorgebracht, die nach Abwägung untereinander und mit anderen Belangen zurückgewiesen wurden.

- Die Erfordernis der Straße wird grundsätzlich angezweifelt sowie Anregungen hinsichtlich der Lage und Erforderlich des Kreisverkehrs sowie zur Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen vorgetragen.
 - Die geplante Trassenführung basiert auf dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Rust (Prof. Baldauf, Stuttgart, 2009), das eine deutliche Verkehrsentslastung der Ortsmitte der Gemeinde Rust vorsieht. Darauf aufbauend wurde eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt, um die Planung für die östliche Entwicklung der Gemeinde Rust zu vertiefen.

Sowohl im Rahmen der Mehrfachbeauftragung, die das Architekturbüro Fuchs / Maucher gewonnen hat, als auch im ursprünglichen städtebaulichen Konzept wird die Herstellung einer (Teil-)Umgehungsstraße – einschließlich Kreisverkehr – in dem im Bebauungsplan vorgesehenen Bereich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des östlichen Gemeindegebiets als erforderlich dargestellt.

Der FNP-Entwurf / Zieljahr 2025 sieht beidseits der Verbindungsstraße geplante Wohnbauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen und im südlichen Bereich geplante gewerbliche Bauflächen vor. Die geplante Straße dient damit auch der Erschließung der neuen Bauflächen.

Die geplante Straße – einschließlich der Anbindung "Runz – Kreisverkehr" – verbindet die nord- und nordöstlichen Baugebiete direkt mit der geplanten "östlichen Erweiterung" und den südlichen Ortsteilen. In der "östlichen Erweiterung" ist bereits der Kindergarten realisiert, die Planungen für ein Kultur- und Bürgerhaus sind vergeben und die Vorplanungen für das neue Rathaus sind erfolgt. Der die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich steuernde Bebauungsplan "Ellenweg II" ist rechtskräftig und der sich hieran (östlich) anschließende Bebauungsplan "Ellenweg III" ist in Vorbereitung.

Insofern ist diese Straßenbaumaßnahme in ihrer städtebaulichen Erfordernis nicht isoliert sondern als Teil einer Gesamtmaßnahme zu betrachten.

- Der Kreisverkehr am Ortseingang soll den Abschluss und die Vervollständigung der Verkehrsberuhigung in der Ritterstraße darstellen.

Ohne diese Realisierung bleibt der Rückbau der Ritterstraße nur "Stückwerk". Die regelmäßig in diesem Teilbereich durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen zeigen, dass bis zu 25 % der gemessenen Fahrzeuge im Bereich Ortseinfahrt zu schnell fahren.

Darüber hinaus stellt die Einmündung Ritterstraße – Ettenheimer Weg - insbesondere für Fahrradfahrer und Fußgänger aufgrund der sehr großzügig ausgebauten Einmündung – ein erhöhtes Risiko dar, ist aber auch für Autofahrer wegen der schlechten Sicht in Richtung Osten äußerst gefahrträchtig, was eine erhebliche Zahl an Verkehrsunfällen in diesem Kreuzungsbereich belegt.

- Für die Realisierung des geplanten Kreisverkehrs werden private Grundstücksflächen in Anspruch genommen.

Die Variante eines dreiarmligen Kreisverkehrs wurde geprüft.

Diese Überprüfung (ohne Inanspruchnahme des Grundstückes Flst.Nr. 4797) hat jedoch ergeben, dass dann eine Realisierung des vorgenannten städtebaulichen Gesamtkonzeptes nicht mehr durchgeführt werden könnte.

Insbesondere wäre die gewünschte Entschärfung des Kreuzungsbereichs Ritterstraße/Ettenheimer Weg nicht erreichbar.

Darüber hinaus ergäbe sich eine wesentlich höhere Inanspruchnahme von Grund und Boden (bedingt durch die Verlagerung und Verschwenkung der östlichen und westlichen Anschlussarme), zusätzliche Betroffenheit von Grundstückseigentümern und insgesamt höhere Kosten.

Auch eine Straßenführung über das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 4796 ist nicht möglich, da in diesem Falle der Kreisverkehr nach Westen verlegt werden müsste. Dies bedingt die Inanspruchnahme von 4 weiteren Grundstücken und im Falle des bebauten Grundstücks Flst.Nr. 4795/1 ein deutliches Heranrücken an die vorhandene Bebauung.

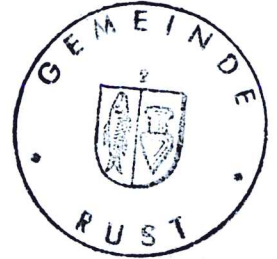
Ein Kreisverkehr hat generell den Vorteil, den Verkehr aus 4 Richtungen zügig und gleichberechtigt abzuleiten.

Freiburg, den 19.08.2013 LIF-ta

Rust, den 19. AUG. 2013

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de



.....
Planer

.....
Gorecky, Bürgermeister

 176Erk01.doc